



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Mitglied des Landtages Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/3338 - Durchsuchung gegen Reichsbürger in der Schützengilde Roßla

Kleine Anfrage - **KA 8/3817**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Jochen Hollmann

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

*Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen.*

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (fraktionslos)

Nachfrage zur Kleinen Anfrage Drs. 8/3338 - Durchsuchung gegen Reichsbürger in der Schützengilde Roßla

Kleine Anfrage – KA 8/3817

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Die Landesregierung hat allerdings alle Handlungen zu unterlassen, die dazu geeignet sein können, die Wirksamkeit polizeilicher Maßnahmen einzuschränken oder deren Erfolg zu gefährden bzw. schutzwürdige Interessen Dritter zu gefährden. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können. (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Artikel 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Mit der öffentlichen Preisgabe von Informationen in den Antworten auf die Fragen 1, 2 und 4 werden zumindest mittelbar personenbezogene Daten der Betroffenen abgefragt. Dadurch ist deren Selbstbestimmungsrecht als Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts berührt. Die in der Antwort gemachten Angaben stehen damit in einem Spannungsverhältnis zwischen dem Schutz des Persönlichkeitsrechts der Betroffenen und dem verfassungsrechtlich verbürgten Informationsanspruch der Abgeordneten. Eine öffentliche Bekanntgabe der personenbezogenen Daten und deren anschließende Veröffentlichung würde das zu schützende Persönlichkeitsrecht der Betroffenen verletzen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss daher als Verschlussache „VS-Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das in der Kleinen Anfrage „Durchsuchung gegen Reichsbürger in der Schützengilde Roßla“ (Drs. 8/3338) erfragte damals noch nicht abgeschlossene Ermittlungs- und/oder Strafverfahren (aufgeschlüsselt nach Tattag, Tatort, Tathergang, Straftatbestand, Themenfeld PMK-rechts, Anzahl Beschuldigte und Alter, Anzahl Geschädigter und Alter)? Soweit das Verfahren eingestellt worden sein sollte, mit welcher Begründung wurde es eingestellt?

Frage 2:

Wurde durch die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben oder ein Strafbefehlsantrag verfasst? Falls ja, zu welcher Entscheidung kam es? Falls das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde, bitte Art der Einstellung angeben.

Antwort auf die Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Mitteilung von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen

Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.

Frage 3:

Welche Maßnahmen zur Kontrolle und Überprüfung der Schützengilde Roßla in Bezug auf die Einhaltung waffenrechtlicher Vorschriften wurden seit 2023 wann durch welche Behörde veranlasst und zu welchen Ergebnissen kamen diese?

Antwort auf Frage 3:

Der Schießstand wird nach § 27a Abs. 1 Waffengesetz (WaffG) turnusmäßig hinsichtlich der Einhaltung der sicherheitstechnischen Anforderungen durch die örtlich zuständige Waffenbehörde des Landkreises Mansfeld-Südharz unter Hinzuziehung eines anerkannten Schießstandsachverständigen überprüft. Die letzte Überprüfung erfolgte am 12. Juni 2024. Dabei wurden lediglich geringfügige, nicht sicherheitsrelevante Mängel festgestellt.

Darüber hinaus werden alle Mitglieder der Schützengilde, die im Besitz einer waffenrechtlichen Erlaubnis sind und im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Mansfeld-Südharz gemeldet sind, nach § 4 Abs. 3 WaffG spätestens alle drei Jahre auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung überprüft.

Frage 4:

Sind die zwei Beschuldigten und/oder die drei weiteren Personen der Schützengilde Roßla, welche die Landesregierung in Frage 7 der o. g. Kleinen Anfrage der Reichsbürgerszene zuordnet, nach wie vor Teil der Schützengilde Roßla? Sind diese Personen noch oder wieder im Besitz ihrer Waffenerlaubnisse? Bitte je nach Person aufschlüsseln.

Antwort auf Frage 4:

Die Mitteilung von der Landesregierung vorliegenden Erkenntnissen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen

Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der GSO LT eingesehen werden.